



OBERBERGISCHER KREIS  
BERGISCHES BERUFSKOLLEG  
WIPPERFÜRTH UND WERMELSKIRCHEN

## Wichtige rechtliche Informationen

Stand: 01.01.2025

<b>Bildungsgang</b>	<b>2-jährige Berufsfachschule Wirtschaft und Verwaltung (Höhere Handelsschule)</b>
<b>Organisation und Dauer des Bildungsgangs</b> (vgl. APO-BK Anlage C § 2 u. APO-BK Allg. Teil § 5)	Der Unterricht in diesem Bildungsgang erfolgt in Vollzeitform und dauert zwei Jahre. Diese Regeldauer „darf um höchstens ein Jahr überschritten werden (Höchstverweildauer).“
<b>Ziel des Bildungsganges</b> (vgl. APO-BK Anlage C § 2, vgl. Verordnung über die Gleichwertigkeit von Vorbildungsnachweisen mit dem Zeugnis der Fachhochschulreife §§ 1 und 4)	berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und schulischer Teil der Fachhochschulreife Der schulische Teil der Fachhochschulreife berechtigt in Verbindung mit einem einschlägigen halbjährigen Praktikum oder einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung oder einer mindestens zweijährigen Berufstätigkeit zum Studium an einer (Fach-)Hochschule.
<b>Aufnahmevoraussetzungen</b> (vgl. APO-BK Anlage C § 5)	mittlerer Schulabschluss oder Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe
<b>Versetzung</b> (vgl. APO-BK Allg. Teil § 10)	Ein Schüler/Eine Schülerin wird versetzt, wenn er/sie die Leistungsanforderungen erfüllt. Dies trifft zu, „wenn die Leistungen am Ende ... [der Unterstufe] in allen Fächern mindestens ausreichend oder nur in einem Fach mangelhaft sind.“ Bei noch nicht Volljährigen zählt nur eine nicht angemahnte Note „mangelhaft“ nicht für die Versetzung. Noten im Differenzierungsbereich sind nicht versetzungsrelevant.
<b>Nachprüfung bei Nichtversetzung</b> (APO-BK Allg. Teil § 12)	Die Schulleitung spricht eine Zulassung zur Nachprüfung aus, wenn durch Verbesserung der Note in einem einzigen Fach von mangelhaft auf ausreichend die Versetzungsbedingungen erfüllt sind. Kommen mehrere Fächer für die Nachprüfung in Betracht, wählt die Schülerin oder der Schüler das Fach aus, in dem die Nachprüfung abgelegt werden soll.“ Die Prüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung; in einem schriftlichen Fach zusätzlich aus einer schriftlichen Prüfung. Die Nachprüfung findet in der letzten Ferienwoche vor Unterrichtsbeginn des Beginns des neuen Schuljahres statt.
<b>Zulassung zur Fachhochschulreifepfung</b> (APO-BK Anlage C § 13)	Zur Prüfung ist zugelassen, wer in allen Fächern mindestens die Vornote ausreichend oder in nicht mehr als zwei Fächern die Vornote mangelhaft erreicht hat. Die Noten in abgeschlossenen Fächern werden einbezogen. Im Fall einer ungenügenden Leistung ist eine Zulassung ausgeschlossen.“ Noten im Differenzierungsbereich sind nicht zulassungsrelevant.

<p><b>Schriftliche (Fachhochschulreife-) Prüfung</b> (vgl. APO-BK Anlage C § 14)</p>	<p>Prüfungsfächer: 1. Deutsch/Kommunikation 2. Englisch 3. Mathematik 4. z. Zt. Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen</p> <p>Die schriftlichen Prüfungen dauern jeweils 180 Minuten.</p>
<p><b>Mündliche (Fachhochschulreife-) Prüfung</b> (APO-BK Anlage C § 16)</p>	<p>Der Schüler/Die Schülerin kann freiwillig bis zu zwei Fächer benennen, in denen er/sie mündlich geprüft werden möchte. Fächern, bei denen Vornote und Note der schriftlichen Prüfung übereinstimmen, können nicht mündlich geprüft werden. Mündliche Prüfung entfallen, wenn auch bei Erreichen der Bestnote in der mündlichen Prüfung, ein Bestehen der Prüfung nicht mehr möglich ist.</p>
<p><b>Erwerb und Zuerkennung der Fachhochschulreife</b> (APO-BK Anlage C § 18)</p>	<p>„Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erzielt werden oder wenn die Leistungen nur in einem Fach mangelhaft sind und durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach ausgeglichen werden. Eine ungenügende Leistung kann nicht ausgeglichen werden. Noten im Differenzierungsbereich sind nicht prüfungsrelevant.</p>
<p><b>Durchschnittsnote</b> (APO-BK Anlage C § 18)</p>	<p>„Auf dem Abschlusszeugnis (Fachhochschulreifezeugnis) wird eine Durchschnittsnote ausgewiesen, die sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten auf dem Zeugnis ergibt. Dabei bleiben Noten in den Fächern Religionslehre und Sport sowie im Differenzierungsbereich und in zusätzlichen Unterrichtsveranstaltungen außer Betracht. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.“</p>
<p><b>Nachprüfung bei nicht bestandener Prüfung</b> (APO-BK Allg. Teil § 26)</p>	<p>„Ein Prüfling wird zur Nachprüfung zugelassen, wenn zum Bestehen der Prüfung eine Verbesserung um nicht mehr als eine Note in einem Fach ausreicht, in dem er die Abschlussnote mangelhaft erhalten hat. Kommen für die Nachprüfung mehrere Fächer in Betracht, wählt der Prüfling das Fach, in dem die Nachprüfung abgelegt werden soll.“</p>